

# Das Pflegeberufegesetz

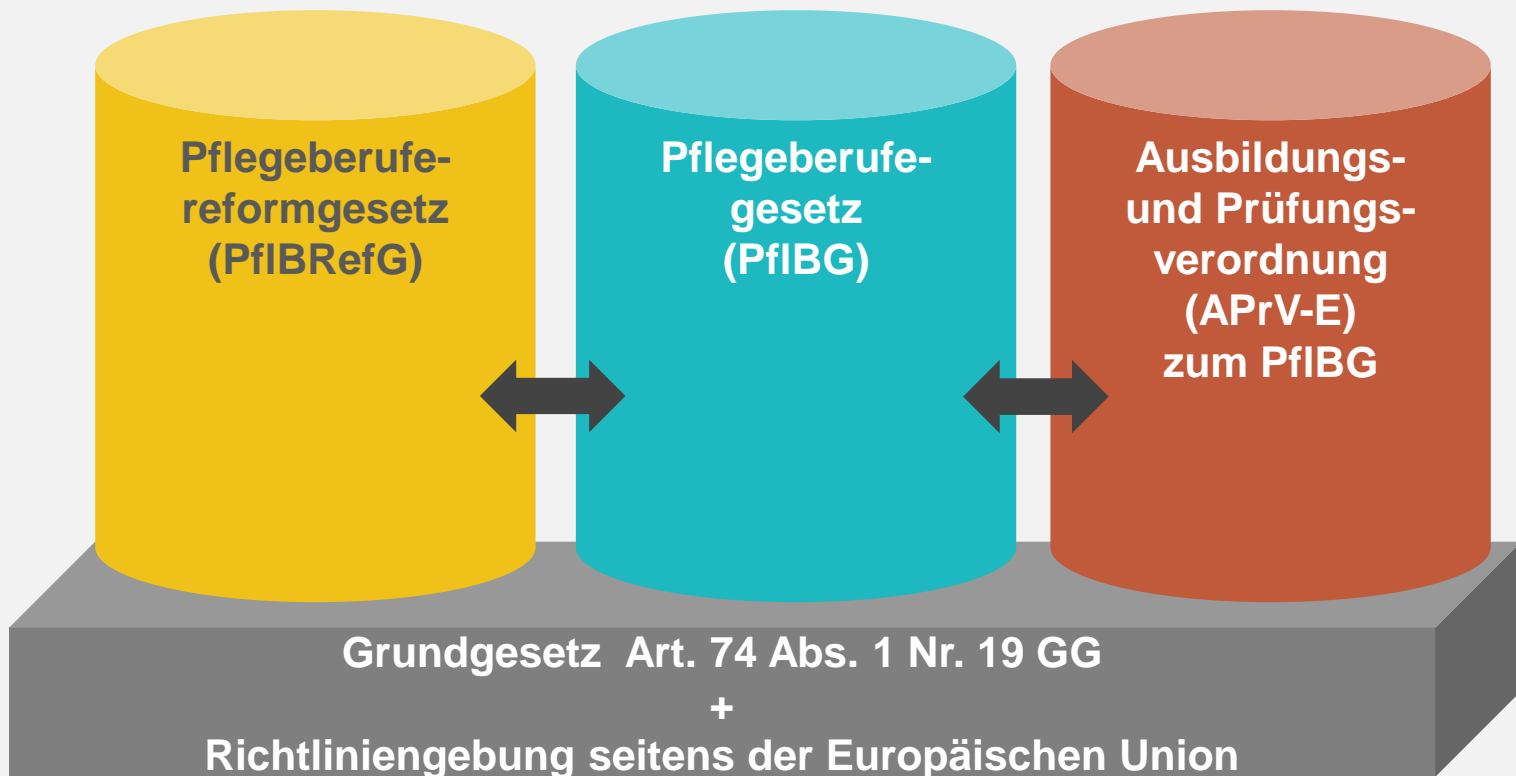
-

## Wohin geht der Weg?

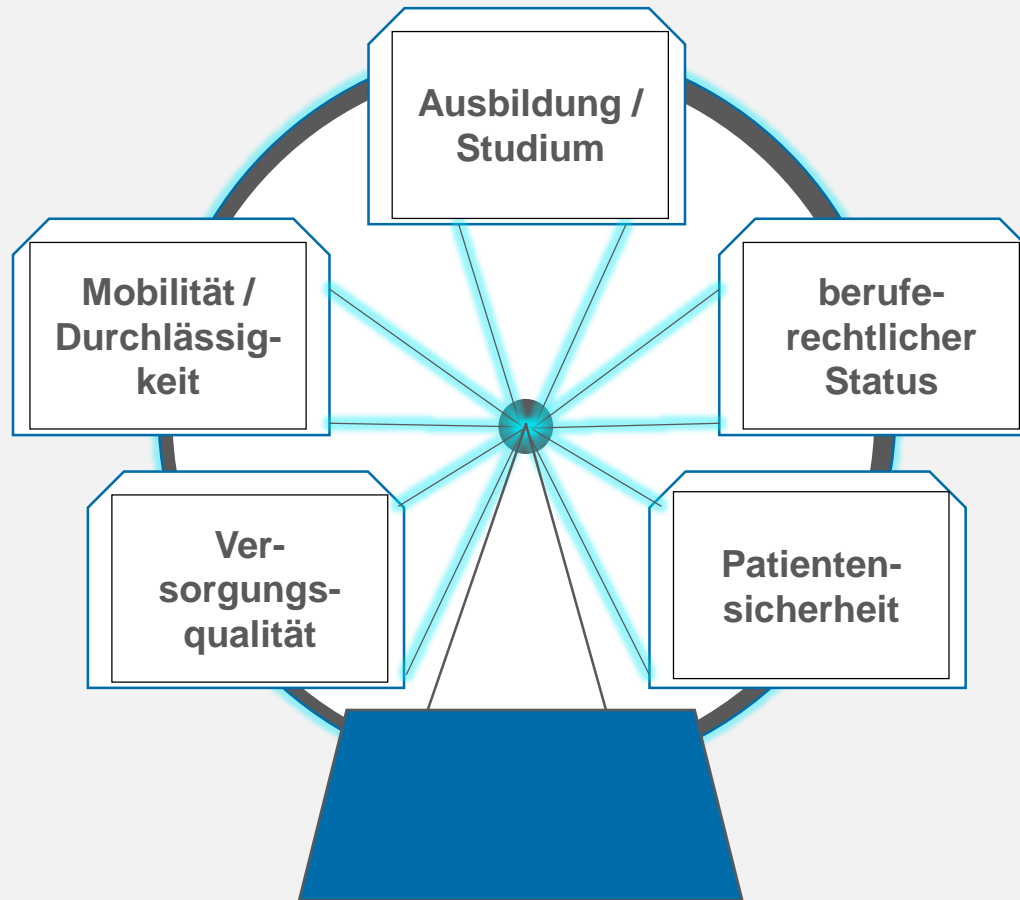
Gertrud Stöcker



# Rechtliche Grundlagen zur Reform der Pflegeausbildung



# GG - übergeordnetes Ziel – EU Gesundheit und öffentliche Sicherheit



# Bildungsauftrag





## Pflege in der gesundheitspolitischen Perspektive ...



## Indirektes Berufsrecht

Es gibt keinen pflegefreien Raum  
im Sozialrecht ...

# Zugangsvoraussetzungen

1. der **mittlere Schulabschluss** oder ein anderer gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. der **Hauptschulabschluss** oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, **zusammen mit** dem Nachweis
  - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer,
  - b) Einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung von mind. einjähriger Dauer (*gem. Mindestanforderungen ASMK 2012 und GMK 2013*)
  - c) einer bis 31.12.2019 begonnene erfolgreich abgeschlossenen APH oder KPH-Ausbildung
  - d) einer KPH-Ausbildung gem. KrPflG von 1985oder
3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen **zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.** (§ 11 (1))

# Zu viel Wissen schadet der Pflege...



„Soziale Kompetenz,  
Herzenswärme,  
Begeisterungsfähigkeit und  
Motivation sind wesentliche  
Eignungsvoraussetzungen für  
den Pflegeberuf und wichtiger  
als eine 12jährige  
Schulbildung...“

Daniel Bahr  
(FDP - Gesundheitsminister  
2013)

# Qualifikation & Pflegequalität

**Internationale Studien belegen den Zusammenhang zwischen Personalqualifikation und Pflegequalität:**

## **Ergebnisse aus der Studie Aiken et al. 2014**

(beispielhaft)

- Durchschnittliche Mortalitätsrate (30 Tage) über alle Länder: 1,3 %
- Ein Patient mehr in der Pflege steigerte das Mortalitätsrisiko innerhalb von 30 Tagen um 7 %
- 10% mehr Pflegende mit Bachelor-Abschluss senkte das Mortalitätsrisiko um 7%
- In Krhs. mit 60% BA-Pflegefachpersonen und durchschnittlich einer Pflegefachperson auf 6 Patienten war die Mortalität 30% geringer als bei 30% BA-Pflegefachpersonen verantwortlich für 8 Patienten



# Träger der Ausbildung

- Träger können nur zugelassene Krankenhäuser, stationäre bzw. ambulante Pflegeeinrichtungen sein (§7 (1)), die eine Pflegeschule betreiben oder mit mind. einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 (2))
- Träger muss über Vereinbarungen mit allen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Erfüllung der Ausbildungsvorgaben gewährleisten (§ 8 (3))
- **Träger kann diese Aufgaben an Pflegeschule übertragen bei Trägeridentität oder durch Vereinbarung (§ 8 (4))**

# Träger der Ausbildung

- Träger trägt Verantwortung für
  - Durchführung der praktischen Ausbildung einschl. ihrer Organisation (§ 8 (1))
  - Einhaltung Ausbildungsplan und Praxisanleitung Kostenlose Ausbildungsmittel (z. Bsp. Fachbücher)
  - Stellt Azubi für Unterricht und Prüfungen frei (§ 18 (1))
  - Aufgabenstellungen, die Ausbildungszweck entsprechen (§ 18 (2))
- **Die Pflegeschule trägt Gesamtverantwortung für Koordination Unterricht mit praktischer Ausbildung (§ 10 (1))**

# Pflegeschulen

- Die Pflegeschule, die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken an bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen. § 6 (4)
- Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. § 10 (1)
- Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. § 10 (2)

# Status der Lehrenden – Schule

## **für die Durchführung des theoretischen Unterrichts**

- fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau

## **für die Durchführung des praktischen Unterrichts**

- fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung

## **Schulleitung**

- eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau

# Praxisanleitung / Praxisbegleitung



- 10% der praktischen Ausbildung ist Praxisanleitung (§ 6 (3))
- Berufspädagogische Qualifizierung der Praxisanleiter/innen 300 Std.?
- Berufspädagogische Fortbildung der Praxisanleiter/innen 20 Std/Jahr Pflicht?
- Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. § 6 (3)

# Finanzierung

- Ausgleichsfonds auf Landesebene (§ 26 (1))
- Einzahlung durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Land, soziale und private Pflegeversicherung (§ 26 (3) und § 28)
- Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erhalten pro Azubi Zahlungen aus dem Fonds (§ 29 (1))
- Ausbildungskosten sind Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (**Anrechnung 1:9,5 bzw. 1:14**); Kosten der praktischen Ausbildung einschl. Praxisanleitung; Betriebskosten Pflegeschulen (ohne Investitionskosten) (§ 27 (1))
- Pauschalbudgets oder Individualbudgets (§ 30 bzw. § 31)

# Vorbehaltene Tätigkeiten / Aufgaben

## **Für die Pflegefachfrau / den Pflegefachmann**

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Im Hintergrund:

Die Schaffung von vorbehaltenen Tätigkeiten für einen Beruf wird als Hervorhebung der besonderen Bedeutung für den Patientenschutz dieses Berufs verstanden.

Im Vordergrund:

Die Schaffung vorbehaltener Tätigkeiten fordert von dem Beruf mehr Verantwortung und selbstständiges Handeln.

**Die Durchführung dieser Tätigkeiten  
durch Personen ohne Pflegeberufsabschluss  
ist untersagt !!!**

**Achtung: Sanktionsbewehrung**

# Aktueller Diskurs zum Vorbehalt





# Ausbildungsziel „Generalistik“ ff ...

## Zielgruppe

(...) zu pflegende Menschen in allen Lebensphasen und -situationen

**ein Beruf**

**eine Berufsbezeichnung**

**automatische Anerkennung innerhalb der EU**

**theoretische Ausbildung an Berufsfachschulen u n d Hochschulen**

***Vertiefung* in praktischer Ausbildung in**

**ambulanten und stationären Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege**

## Generalist ist

**eine Person, deren Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf ein Feld als Ganzes oder eine Vielzahl von verschiedenen Bereichen angewendet werden.**

# Das Ausbildungsziel

beschreibt

- die fachlichen, personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen,
- die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen,
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen,
- die Definition der Pflege und den Qualitätsmaßstab,
- die pflegerischen Aufgaben u n d
- das Pflege- und Berufsverständnis.

# Das Ausbildungsziel

- lässt das Berufsprofil erkennen und bildet die künftige berufliche Tätigkeiten ab.
- Das Berufsprofil ist strukturiert in selbständiges Handeln, eigenverantwortliches Handeln und interdisziplinäre Zuständigkeiten
- Die vom Ausbildungsziel umfassten Gegenstände müssen nachweislich und auf jeden Fall in der Ausbildung enthalten sein.
- Operationalisierte Ausbildungsziele sind demzufolge Grundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 56 PfIBG).

# Ausbildungsziel ...

## Ausübung der Heilkunde

(...) präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflege

(...) Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender

**Woher kommt die Annahme, Pflege sei keine Heilkunde???**

**Es werden im Art. 31, Abs. 7  
acht Kompetenzen gefordert für  
Pflegefachpersonen, die für die  
allgemeine Pflege selbständig  
verantwortlich sind,  
unabhängig davon, an welcher  
Institution die Ausbildung  
erfolgte**

1. Pflegeprozess umsetzen
2. An der praktischen  
Pflegeausbildung mitwirken
3. Gesunde Lebensweisen fördern
4. Lebenserhaltende  
Sofortmaßnahmen durchführen
5. Beraten, anleiten und unterstützen
6. Qualität der Pflege bewerten und  
sicherstellen
7. Kommunikation und Kooperation  
mit anderen Berufsgruppen
8. Mitwirken bei der Verbesserung  
der eigenen Berufspraxis

### **Ausbildungsziel – selbständiges Handeln**

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
  - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
  - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
  - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
  - e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
  - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
  - g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
  - h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
  - i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
  3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.
- (4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.



*EFN-Leitlinie für die Umsetzung von Artikel 31 der  
Richtlinie über die  
gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen  
2005/36/EC, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU*

*EFN-Kompetenzrahmen  
verabschiedet durch die EFN-General-Versammlung, April 2015, Brüssel*



- Begründung und politischer Kontext
- Geschichte des Dokuments
- Kompetenzen innerhalb der EU-Richtlinie 2013/55
- Ansatz für ein Kompetenzmodell
- Beziehung zwischen den Kompetenzen der EU- Richtlinie 2005/36 -2013/55 und denen des EFN-Kompetenzrahmen
- Beziehung zwischen den Kompetenzen und dem Inhalt des Ausbildungs- und Lehrplans
- Verhältnis zwischen den Kompetenzen, dem Inhalt des Lehr- und Ausbildungsplans und möglichen Lernzielen

# Ausbildungsziel

## **Ausbildungsziel - mitverantwortlich**

(...) ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.

## **Ausbildungsziel - interdisziplinär**

(...) mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

# Verantwortung zu übernehmen

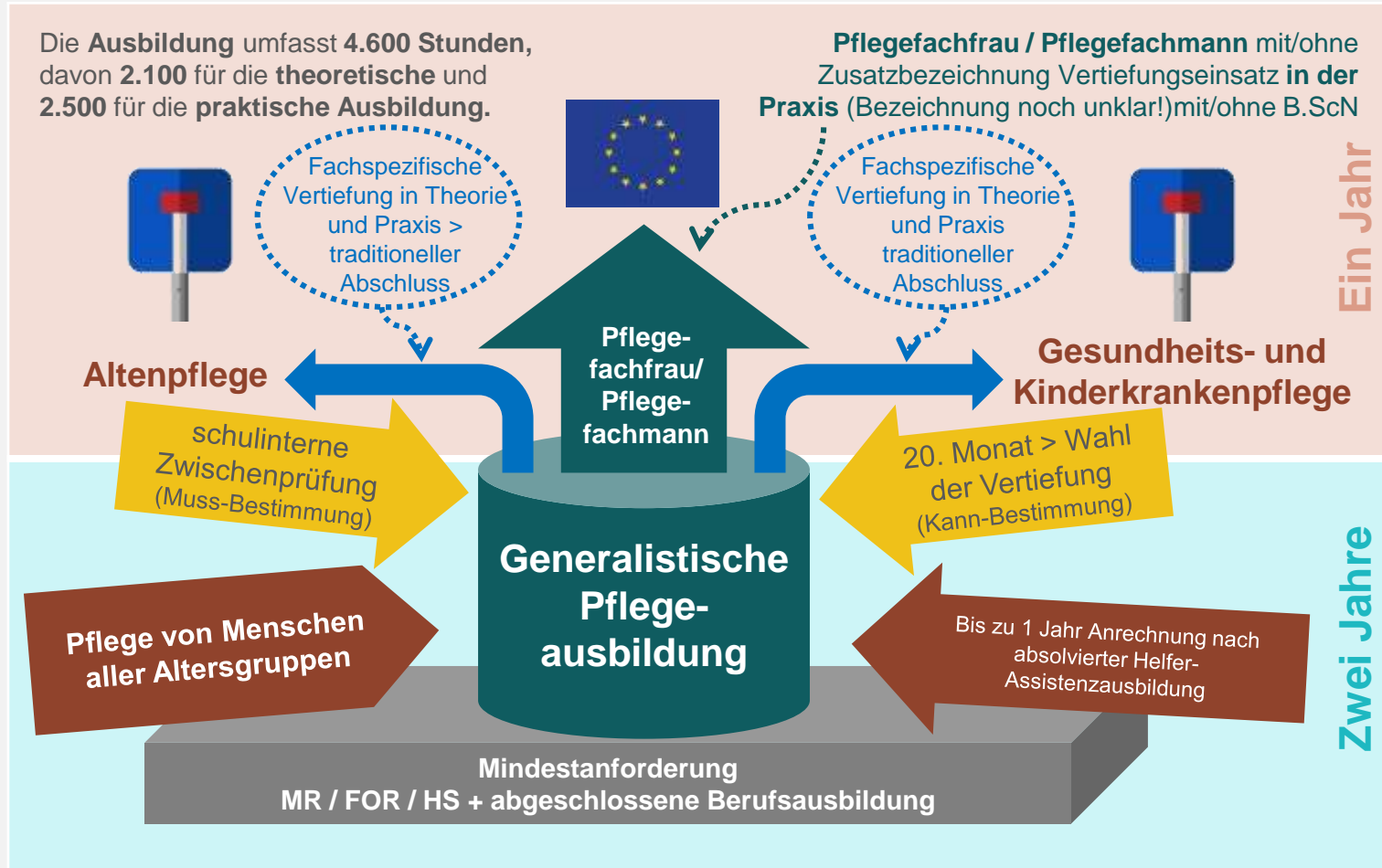
- ist ethischer Kern pflegerischen Handelns
- muss mit höchster Qualifikation verbunden sein
- braucht den Rahmen, der Verantwortung ermöglicht
- benötigt Sicherstellung von professionellem pflegerischem Handeln als Teil einer qualitativ hochwertigen gesundheitlichen Versorgung
- erfordert politisches Handeln



# Ausbildungsziel ...

- **Differenzierung der Kompetenzen in**  
fachliche und personale sowie methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen
- **Kompetenzerwerb**  
**ist wissenschaftsorientiert auszurichten:**  
entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik.  
**ist situationsorientiert auszurichten**  
auf der Grundlage der WHO-Strategie: People's needs for nursing care, 1977 u. 1986
- **Lernkompetenz / Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion**

# Berufliche Pflegeausbildung



# ... erweitertes Ausbildungsziel

1. zur Steuerung und Gestaltung **hochkomplexer Pflegeprozesse** auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
1. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch **maßgeblich** mitzugestalten,
2. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können **sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen**,
4. *sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur **Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können** und*
5. *an der **Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.***

# Hochschulische Ausbildung



- generalistisches Ausbildungsprofil
- theoretische Ausbildung an der Hochschule
- praktische Ausbildung in der Akutpflege im KH, ambulante Akut- und Langzeitpflege, Langzeitpflege in der stationären Altenhilfe
- adaptierte staatliche Abschlussprüfung
- Finanzierung der Praxisanleitung und -begleitung ist auszuhandeln
- BAföG möglich
- Die abgeschlossene berufliche Ausbildung kann bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden - Einzelentscheidungen durch die Hochschule



# Ausübung professioneller Pflege in der

## **helfenden Rolle ...**

genuine Verrichtungen der zu pflegenden Menschen zu unterstützen, dabei zu assistieren, diese zu übernehmen oder zu beaufsichtigen.

## **beratenden und anleitenden Rolle ...**

zu pflegende Menschen und deren Angehörige anzuleiten und zu schulen.

## **organisatorischen Rolle ...**

prozesshaft und zielgerichtet, koordinierend, pflegerische Arbeit kooperierend und vernetzend zu gestalten.

## **analytisch-bewertenden Rolle ...**

Pflegebedürftigkeit festzustellen, Pflegebedarf zu erheben und zu planen sowie Pflegeergebnisse zu bewerten.

# erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten

Modellvorhaben für Patienten mit

1. Diabetes mellitus Typ I
2. Diabetes mellitus Typ II
3. Hypertonus (außer Schwangerschaft)
4. Chronischen Wunden, z.B. Ulcus cruris
5. Demenz (nicht palliativ)

- Genehmigung der Curricula durch BMG und BMFSFJ
- ausschließlich in Verbindung mit der Berufszulassung
- erweiterte oder zusätzliche staatliche Prüfung

**„Heilkunde ist die auf wissenschaftliche Erkenntnis gegründete, praktische, selbständige oder im Dienst anderer ausgeübte Tätigkeit zur Verhütung, Feststellung, Heilung oder Linderung menschlicher Krankheiten, Körperschäden oder Leiden.“ (G-BA 20.10.2011)**

## ... Fazit

„Aus fachlicher Sicht kann die Einführung der Generalistik nur begrüßt werden, sie ist überfällig!“

„Das Beibehalten von Altenpflege und Kinderkrankenpflege als eigenständige Berufsabschlüsse und das Offenhalten einer endgültigen Entscheidung sind jedoch unsinnige und zukunftsgefährdende Entscheidungen.“

„Das ist wie den Euro einführen und weiter mit der D-Mark bezahlen“

# Generalistik

# ... Fazit

Haben sich von den Auszubildenden der Alten- und Kinderkrankenpflege, die zwischen den separaten Abschlüssen und der Generalistik gewählt haben, mehr 50 Prozent für den generalistischen Abschluss entschieden, soll der getrennte Abschluss abgeschafft werden.

Über die Abschaffung oder Beibehaltung der getrennten Abschlüsse entscheidet der Bundestag nach Vorliegen des Evaluationsberichts.

Schulen, die rein generalistisch ausbilden, werden bei der Bestimmung der Abschlussrate nicht berücksichtigt.

Die Neuregelungen sollen erstmals für die Ausbildungsjahrgänge ab 2020 gelten.

**Die große Vielfalt!?!?**





# Konsequenz ...



Altenpfleger/-in



Gesundheits- und  
Kinderkrankenpfleger/-in

**zielgruppenbegrenzter Vorbehalt (§ 4)**

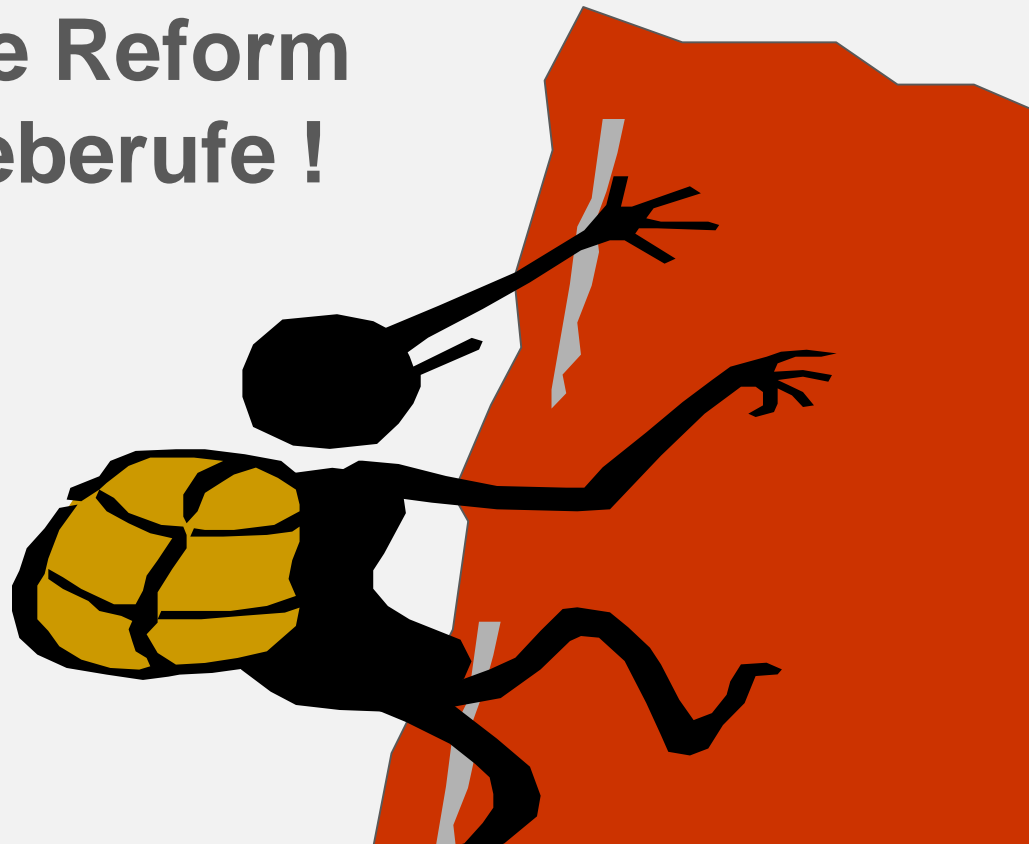
**zielgruppenbegrenzte Selbständigkeit (§ 5 Abs. 3)**

**keine automatische Anerkennung innerhalb der EU**

**fehlende horizontale Durchlässigkeit**

# Ausblick

**... die nur fast  
gelungene Reform  
der Pflegeberufe !**



**... Es bleibt noch viel zu tun!**